

Von Gottes Gnaden/ Wir Albrecht/ Hertzog zu Friedland und Sagen ... Fügen hiermit allen und jeden ... zu wissen. Nachdem auß der verordneter Einnehmer/ und der General und Special Commissarien hinterbrachten relationen befindlich/ daß annoch viele/ sowol von unsern Emptern/ alß auch den vom Adel und Städten/ und anderern Unterthanen verhanden/ welche nach besage der jüngsten dreyen vor diesem verkündeten Contribution und Steuer Edicten/ so zu unterhaltung Ih. Käys. Majest. Soldatesca angeleget worden/ ihre gebührnis an Gelde/ Korn und Fourage/ ungeachtet sie solches zuthun Eydlich sich mehrentheils schon verbündig gemacht/ auch die übrige solches förnderlichst zu thun hiermit ernstlich angemahnet werden ... : Gegeben zu Güstrow/ unter Unserm Fürstlichen Insiegel/ den 13. May Anno 1628

[S.l.], 1628

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730660141>

Druck Freier  Zugang





On Gottes Gnaden / Wir Albrecht / Herzog zu
Friedland vnd Sagen / der Röm: Kayst: auch zu Hungarn
vnd Böhemen Kön: Majest: bestalter General Obrister Feldt Hauptman /
auch des Oceanischen vnd Baltischen Meers General / Fügen hiermit allen vnd jeden vn-
sern Amptleuten / Vorwaltern / Rucheneistern / Räten / Richtern / vnd Voigten / in den Städten / vnd sonst allen
vnsern Vnterthanen vnd Verwandten / niemandts außgenommen / negst anerbietung vnser Gnade / zu wissen.
Nachdem auß der verordneten Ennehmer / vnd der *General vnd Special* Commissarien hinterbrachten *relatio-
nen* befindlich / daß annoch viele / sowol von vnsern Emptern / als auch den vom Adel vnd Städten / vnd anderern Vn-
terthanen vorhanden / welche nach besage der jüngsten dreien vor diesem verkündeten *Contribution* vnd *Steur* Edicten / so zu vnterhaltung Ih. Kayst.
Majest. *Soldatesca* angeleget worden / ihre gebührnis an Gelde / Korn vnd *Fourage* / vngachtet sie solches zu thun Endlich sich mehrentheils schon
verbündig gemacht / auch die übrige solches förderlichst zu thun hiemit ernstlich angemahnet werden / nicht beygebracht / Dahero dann die in diesen
Fürstenthumben vnd Landen logirende *Soldatesca* ihren vnterhalt gebürlich nicht bekommen / vnd die gehorsamen Stände für den hinleffigen Zah-
lern mercklich hierunter graviret werden / Vnd gleichwol diesem Vorsoleiff mit nichten länger zugesehen werden kan / Als befehlen Wir allen vnd
jeden / so obgesetzten *Contribution* Edicten mit wirklicher *solution* annoch kein genügen gethan / hiemit bey höchster Vngnade vnd *sub pena dupli* / daß
ein jeder seine hinterstellige gebührnis an Geld / Korn / *Fourage* / nach besage vorgedachter *Steur* Edicten / innerhalb acht Tage / nach aberkommung
dieses / gewiß vnd vnfeilbar allhier zu Güstrow einbringe / vnd mit der Ennehmer vnd der *Special* Commissarien richtigen Quittungen bey dem ver-
ordneten *General Land Commissario* Gerhard Oberbergen gebürlich bescheinige / mit dieser abermaliger noch zu allem überfluß angehengter *commis-
sion* / daß gestrackes wider die hinläffige *in duplum* mit der *Execution* verfahren werden solle / Wornach sich ein jeder zu richten / vnd für Schaden
vnd vnglegenheit zu hüten wissen wird. Gegeben zu Güstrow / vnser Vnserm Fürstlichen Insiegel / den 13. May Anno 1628.

Ad mandatum suæ Celsitudinis
proprium.



MK-4060 (4)¹⁵

40. 13 Mai 1628



Im Gottes Gnaden / Wir Albrecht / Herzog zu
Friedland und Sagen / der Röm: Käys: auch zu Hungarn
und Böhemen Kön: Majest: bestalter General Obrister Feldt Hauptman /
auch des Oceanischen und Baltischen Meers General / Fügen hiermit allen und jeden vn-
sern Amptleuten / Vorwaltern / Rucheneistern / Rhäten / Richtern / und Voigten / in den Städten / und sonst allen
vnsern Vnterthanen und Verwandten / niemands außgenommen / nechst anerbietung vnser Gnade / zu wissen.

Nachdem auß der verordneter Ennehmer / vnd der General vnd Special Commissarien hinterbrachten *relatio-
nen* befindlich / daß annoch viele / sowol von vnsern Emptern / als auch den vom Adel vnd Städten / vnd anderern Vn-
terthanen verhanden / welche nach besage der jüngsten dreyen vor diesem verkündeten *Contribution* vnd *Steur* Edict
Majest. *Soldatesca* angeleget worden / ihre gebührnis an Gelde / Korn vnd *Fourage* / vngeachtet sie solches zu thun
verbündig gemachet / auch die übrige solches förderlichst zu thun hiemit ernstlich angemahnet werden / nicht beygebr
Fürstenthumben vnd Landen logirende *Soldatesca* ihren vnterhalt gebürlich nicht bekommen / vnd die gehorsamen
lern mercklich hierunter graviret werden / Nad gleichwol diesem Vorsoleiff mit nichten länger zugesehen werden
jeden / so obgesetzten *Contribution* Edicten mit wirklicher *solution* annoch kein genügen gethan / hiemit bey höchster
ein jeder seine hinterstellige gebührnis an Geld / Korn / *Fourage* / nach besage vorgedachter *Steur* Edicten / innerhall
dieses / gewiß vnd vnfeilbar allhier zu Güstrow einbringe / vnd mit der Ennehmer vnd der *Special* Commissarien ri
ordneter *General* Land *Commissario* Gerhard Oberbergen gebürlich bescheinige / mit dieser abermaliger noch zu al
nation / daß gestrackes wider die hinlässige *in duplum* mit der *Execution* verfahren werden solle / Wornach sich ein j
vnd vngelegenheit zu hüten wissen wird. Gegeben zu Güstrow / vnter vnserm Fürstlichen Insiegel / den 13. M

Ad mandatum su
propriu

Isitudinis

